

Jugendkeller Waldkirch VEREINBARUNG



Die/der Erziehungsberechtigte/r:

Nachname: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

überträgt gem. §2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgabe der Personenaufsicht für seinen minderjährigen Sohn bzw. seine minderjährige Tochter: **(Wichtig: Bitte Personalausweiskopie beilegen!)**

Nachname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geb.-Ort: _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Handy: _____

für die Dauer des Aufenthaltes im **Jugendkeller Waldkirch** auf nachstehende, volljährige Person (Aufsichtspflichtiger):

Name: _____ Vorname _____

Straße: _____ PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Mobil: _____

Bei Zuwiderhandlung droht Hausverbot!

I.) Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

II.) Aufsichtspflichtige Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.

III.) Soweit es nach dem JuSchG auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die in II.) genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Der Jugendkeller Waldkirch hat in Zweifelsfällen die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.

IV.) Der Einlass kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die gleiche Aufsichtsperson handelt, welche auf der Vereinbarung aufgeführt ist. Der Einlass ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig!

V.) Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe rechnen (§ 217 StGB). Gültig nur mit einem gültigem Personalausweis (kein Führerschein, kein Schülerausweis, kein Bus- und Bahnticket etc.)

VI.) Diese Erlaubnis gilt ausschließlich für den Aufenthalt, nicht für das Trinken von (Hart-)Alkohol.

VII.) Dieses Dokument ist keine Garantie für den Einlass in den Jugendkeller Waldkirch. Das Türpersonal entscheidet über den Einlass.

VIII.) Die erziehungsbeauftragte Person trägt Sorge dafür, dass sich die anvertrauten Minderjährigen im Jugendkeller Waldkirch nicht betrinken und zuverlässig wieder nach Hause kommen.

I.) – VIII.) gelesen, verstanden und akzeptiert:

Datum, Unterschrift (Erziehungsberechtigter)

Datum, Unterschrift (Aufsichtspflichtiger)

Datum, Unterschrift (Minderjähriger)